

# Öffentliche Bekanntgabe

**Vorhaben der Rheingauwasser GmbH,  
65344 Eltville**

Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur  
Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen III „Eltville“  
und Tiefbrunnen IV „Eltville“

Stand: 16. Dezember 2025

Die Rheingauwasser GmbH, Große Hub 9, 65, 65344 Eltville, beantragt eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erhöhung der Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen III „Eltville“ und aus dem Tiefbrunnen IV „Eltville“ zur Sicherstellung ihrer öffentlichen Trinkwasserversorgung.

Für das Vorhaben war nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (Bundesgesetzblatt (BGBl.) I Nummer (Nr.) 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323), in Verbindung mit § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Seite (S.) 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren, beantragt am 28. Juli 2025 durch die Rheingauwasser GmbH, beinhaltet eine auf 10 Jahre befristete zusätzliche Grundwasserentnahme in Höhe von insgesamt 45.000 Kubikmeter im Jahr.

Die Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000 Kubikmeter bis weniger als 100.000 Kubikmeter kann nach Maßgabe einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegen. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht gemäß. § 7 Absatz 2 UVPG hat einen zweistufigen Prüfaufbau.

Unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 UVPG soll dabei abgeschätzt werden, ob von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Nach überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, komme ich nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Es sind insgesamt keine irreversiblen, erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die angrenzenden Ökosysteme zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Wiesbaden**

**Aktenzeichen: 0029-IV-Wi 41.1-79.e.06.05-00008#2025-00001**

**Wiesbaden, 16. Dezember 2025**